

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

 No. 204.

1) Landesherrliche Verordnung, die Befugniß der Handwerksmeister zur Annahme von Lehrlingen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben — um das lobenswerthe bei den Innungen bisher bestehende Verkommen aufrecht zu erhalten, nach welchem für die Ausübung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die vollständige Ehrenhaftigkeit des Meisters vorausgesetzt wird — kraft des allenthalben vorbehaltenen landesherrlichen Rechts, die Innungsartikeln zu ändern und zu ergänzen — nachstehende gewerbepolizeiliche Anordnungen beschlossen:

Von solchen Mitgliedern inländischer Innungen, welche wegen eines mit Arbeitshaus oder einer härteren Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens durch ein rechtlich vollziehbares Erkenntniß verurtheilt worden sind, dürfen keine Lehrlinge angenommen werden, und die Ausdingung von Lehrlingen, die sich bei einem solchen Meister in die Lehre begeben wollen, ist zu versagen.

Wird ein Innungsmitglied, welches einen Lehrling bei sich hat, zu einer Arbeitshaus- oder höheren Strafe verurtheilt, so ist für Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Meister durch die Innungsbehörde, ohne daß dabei neue Kosten und Innungsgeldern berechnet werden, Sorge zu tragen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist der Fall, wenn Söhne bei ihren Vätern ein Handwerk erlernen.

Durch Innungsbeschlüsse kann einem nach Obigem von dem Rechte Lehrlinge anzunehmen, ausgeschlossenen Meister dieses Recht nicht widertheilt werden, sondern nur
Ausgegeben den 10. Juni 1857.